

Thema »Drogen«

Eine Zeitschrift lässt verschiedene Personen zu Wort kommen, die Rauschgift konsumieren. Zu der Frage »Heute schon gekifft?« äußern sich einige junge Leute positiv. Ein weiterer Beitrag behandelt die politische Diskussion zur Freigabe des Rauschmittels. Hinweise auf Spiele, die Begriffe wie »Joint« und »Shillum« erklären, ergänzen die Texte: Ein Elternkreis drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Verharmlosung der harten Droge Haschisch. Er fragt die Redaktion der Zeitschrift, ob sie sich an den Massenmedien orientiere; die aus unersichtlichen Gründen einer Art Herdentrieb folgend, die tatsächlichen Folgen und Auswirkungen von Haschischkonsum verschweigen würden. Die Zeitschrift erklärt, sie definiere sich als Bote, nicht als Nachricht selbst. Die von dem Beschwerdeführer monierten Passagen seien Zitate, die per An- und Abführung und Kursivsatz kenntlich gemacht seien. Das Pro und Contra offizieller Stellen werde informativ thematisiert. Haschisch sei außerdem keine harte Droge. Es gebe keinerlei medizinischen Beweise dafür, dass Haschisch abhängig mache. Den Bedenken des Elternkreises habe man durch die Veröffentlichung des Leserbriefes »Wir klagen Sie an« Rechnung getragen. (1994)

Der Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex, insbesondere gegen den Jugendschutz gemäß Ziffer 11, nicht erkennen. Die Zeitschrift hat ein Thema aufgegriffen, das entsprechend der kontroversen politischen Diskussion um die Freigabe sogenannter weicher Drogen auch in der Öffentlichkeit umstritten ist. In einer Umfrage wurde ein Spektrum von unterschiedlichen Meinungen junger Leute zusammengetragen. Zitate von Konsumenten wurden deutlich als solche ausgewiesen. Gegner der Freigabe und ihre Argumente wurden skizziert. Die Kritik des Elternkreises an der Titelgeschichte wurde in voller Länge veröffentlicht. Damit stellte sich die Zeitschrift der Diskussion. Unabhängig von der konkreten Berichterstattung sieht sich der Presserat außerstande, in der Diskussion um das Für und Wider zur Freigabe von Haschisch und der damit verbundenen Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Droge als beurteilende Instanz aufzutreten. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück, stellt aber auch fest, dass das zentrale Anliegen des Elternkreises, die potentiellen Gefahren von Haschisch für Kinder und Jugendliche zu thematisieren, in der Berichterstattung hätte stärker berücksichtigt werden können. (B 70/94)

Aktenzeichen: B 70/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet